



LIEFERKETTENSORGFAL TSPFLICHTENGESETZ - GRUNDSATZERKLÄRUNG GEM. § 6 ABS.2 LKSG

Dies ist ein Dokument der APL Automobil-Prüftechnik Landau GmbH

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1	Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte.....	3
2	Relevante Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Personengruppen	3
3	Unser Ansatz zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten	5
3.1	Risikoanalyse	5
3.2	Maßnahmen	6
3.3	Wirksamkeitskontrolle	7
3.4	Beschwerdemechanismus	7
3.5	Berichterstattung	8
3.6	Verantwortlichkeiten	8
4	Schulungen	8
5	Bekenntnis zur kontinuierlichen Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse	9

1 Vorwort

Seit mehr als drei Jahrzehnten entwickelt die APL Automobil-Prüftechnik Landau GmbH (nachfolgend „APL GmbH“) mit Hauptsitz in Landau gemeinsam mit Kunden aus der Automobil-, Luftfahrt- und Mineralölindustrie innovative Antriebssysteme der Zukunft. Als verlässlicher Entwicklungspartner ist es unser Anspruch, durch technologischen Fortschritt und nachhaltige Lösungen die Mobilität von morgen aktiv mitzugestalten.

Unsere langjährige Erfahrung und die enge Zusammenarbeit mit Industrie und Forschung verpflichten uns, höchste Standards in Bezug auf Qualität, Integrität, Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung zu wahren sowohl im eigenen Unternehmen als auch entlang unserer globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten. Nachhaltigkeit ist dabei fester Bestandteil unseres Geschäftsmodells.

Die Achtung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt zählen zu den zentralen Werten unseres unternehmerischen Handelns. Wir sind überzeugt: Langfristiger wirtschaftlicher Erfolg ist nur möglich, wenn er im Einklang mit ethischen, ökologischen und sozialen Prinzipien steht.

Deshalb setzen wir uns dafür ein, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken frühzeitig zu erkennen, ihnen vorzubeugen und im Bedarfsfall entgegenzuwirken. Wir verstehen menschenrechtliche Sorgfaltspflicht als fortlaufenden, integralen Prozess – verankert in unserer Unternehmenskultur, Entscheidungsfindung und Zusammenarbeit mit unseren Partnern.

Als international tätiges Unternehmen tragen wir Verantwortung - nicht nur für unser eigenes Handeln, sondern auch für die Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auf Menschen und Umwelt weltweit. Dazu gehört auch, Betroffenen von Menschenrechtsverstößen Zugang zu geeigneter Abhilfe zu ermöglichen.

Mit diesem Dokument bekräftigen wir unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und zur unternehmerischen Sorgfalt – als festen Bestandteil unserer Verantwortung gegenüber Gesellschaft, Umwelt und den Menschen, mit denen wir zusammenarbeiten.

2 Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte

Die APL GmbH bekennt sich ausdrücklich zu ihrer unternehmerischen Verantwortung, die Menschenrechte in allen Bereichen ihres Handelns sowie entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette zu achten und zu schützen.

Unser Verständnis von menschenrechtlicher Sorgfalt orientiert sich an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie den relevanten Rahmenwerken, insbesondere:

- den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
- der Internationalen Menschenrechtscharta (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN-Zivil- und Sozialpakt) in denen bürgerliche, politische und soziale Rechte definiert sind, die allen Menschen um ihrer Würde willen zustehen.
- Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) der Bundesrepublik Deutschland sowie
- den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien zu Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, der Beseitigung von Zwangs- und Kinderarbeit sowie dem Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Auf dieser Grundlage setzen wir uns dafür ein, menschenrechtliche Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei unseren unmittelbaren Zulieferern zu identifizieren und ihnen angemessen vorzubeugen oder falls erforderlich zu beheben. Dazu gehört auch, betroffenen Personen die Möglichkeit zu geben, Hinweise über geeignete Beschwerdemechanismen zu geben.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern die Achtung der Menschenrechte und bitten sie, entsprechende Maßnahmen zur Sorgfalt in ihren eigenen Prozessen zu berücksichtigen. Bei Lieferanten mit erhöhtem Risikopotenzial streben wir die Einhaltung unseres Supplier Code of Conduct an. Diese Partner werden ermutigt, menschenrechtliche Anforderungen auch innerhalb ihrer eigenen Lieferkette zu beachten und weiterzugeben, um zur Entwicklung verantwortungsvoller Liefernetzwerke beizutragen.

3 Relevante Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Personengruppen

Wir erkennen an, dass unsere Geschäftsaktivitäten und unsere Geschäftsbeziehungen potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen können. Wir bekennen uns zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und konzentrieren unsere menschenrechtliche Sorgfalt insbesondere auf folgende Risiken, die wir im Rahmen unserer Risikoanalyse als für unser Unternehmen relevant identifiziert haben:

- Verletzung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (z.B. durch Behinderung betrieblicher Mitbestimmung)
- Diskriminierung in jeglicher Form (z.B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Prekäre Anstellungs- und Arbeitsbedingungen (wie z.B. im Fall von ungeregelter Leiharbeit oder dem Missbrauch von Kurzzeitverträgen)
- Schädigung der Gesundheit, des Obdachs oder der zur Subsistenz benötigten Wirtschaftsgüter, etwa durch Gewässer-, Boden- oder Luftverunreinigungen oder Entwaldung
- Menschenrechtsverletzungen in der vorgelagerten Lieferkette

Wir überprüfen regelmäßig, ob sich wesentliche menschenrechtliche Risiken verändern, und passen unsere Sorgfaltsmaßnahmen entsprechend an.

In unseren Bemühungen um die Achtung der Menschenrechte stehen für uns folgende Personengruppen im Fokus, da deren Menschenrechte durch Geschäftsaktivitäten entlang unserer globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten potenziell gefährdet sind:

- Eigene Mitarbeiter an nationalen und internationalen Standorten inklusive Auszubildender
- Mitarbeiter von Geschäftspartnern und Joint-Venture-Partnern
- Personengruppen in unserer direkten und indirekten Lieferkette: Mitarbeiter in der Rohstoffherstellung und Rohstoffweiterverarbeitung sowie der Herstellung von Zwischenprodukten, Angestellte von Dienstleistern und direkten Lieferanten
- Personengruppen in unserer nachgelagerten Wertschöpfungskette: Mitarbeiter von Kunden, Endkunden, Menschen im Umfeld der Produkte und Dienstleistungen (z.B. bei Sponsoring)
- Personengruppen unabhängig von ihrer Verortung in der Wertschöpfungskette: Personen in informellen oder prekären Beschäftigungsverhältnissen, Gewerkschaftsvertreter sowie Gewerkschafter vor Ort (direkt oder bei Lieferanten, Dienstleistungen sowie Geschäftspartnern, Joint-Venture-Beschäftigte)

- Personengruppen mit mittelbarer Verbindung zur Wertschöpfungskette: Mitglieder lokaler Gemeinschaften sowie Anwohner in der Nähe von Standorten, Familienangehöriger, Mitarbeiter in Behörden

Innerhalb dieser Personengruppen haben wir Personen identifiziert, die einem höheren Risiko nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen unterliegen. Diese potenziell Betroffenen nehmen innerhalb unserer Sorgfaltsprozesse eine gesonderte Stellung ein. Hierbei handelt es sich um Personengruppen, die besondere Bedürfnisse haben, die gesellschaftlich ausgegrenzt werden oder denen es schwerfällt, ihren Anliegen Gehör zu verschaffen. Zu den besonders gefährdeten Personengruppen zählen wir:

- Frauen
- Kinder
- Lokale Gemeinschaften (insb. indigene Völker)
- Ältere Menschen
- Arme Menschen
- Kranke Menschen
- Menschen mit Behinderung
- Gruppen in schwach/nicht reguliertem Umfeld
- Ethnische/religiöse Minderheiten
- Lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, intersexuelle und queere Menschen (LGBTQ+)
- Interessenvertreter bestimmter Gruppen (insb. Menschenrechtsverteidiger, Gewerkschaftsvertreter)
- Hinweisgeber
- Prekär oder informell Beschäftigte
- Wanderarbeiter

4 Unser Ansatz zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten

Für uns ist die Achtung der Menschenrechte ein kontinuierlicher Prozess. Die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in Abhängigkeit der sich ändernden Kontextbedingungen, Art der Geschäftsaktivität und Größe und Struktur des Unternehmens wird stetig überprüft und fortwährend weiterentwickelt. Für die Achtung der Menschenrechte haben wir daher menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse als integrale Bestandteile in unserer Organisation und in den Beziehungen zu unseren Geschäftspartnern verankert.

4.1 Risikoanalyse

Wir erachten es als Bestandteil unserer Sorgfaltspflicht, potenziell und tatsächlich nachteilige menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns auf Menschen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu kennen. Daher ermitteln und bewerten wir mithilfe eines etablierten Managementprozesses die relevanten Menschenrechtsthemen und potenziell Betroffenen unserer Geschäftstätigkeit sowie unsere direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen. Dazu zählt die Analyse sowohl menschenrechtlicher Risiken als auch Auswirkungen durch die Nutzung unserer Dienstleistungen.

Unser unternehmensweites Risiko- und Lieferantenmanagement haben wir zu diesem Zweck systematisch um Menschenrechtsthemen ergänzt. In unserem Managementprozess berücksichtigen wir auch menschenrechtliche Kritik von Dritten und gemeldete Vorfälle. Die Analyse menschenrechtlicher Risiken und Auswirkungen wird jährlich und anlassbezogen bei wesentlichen Änderungen des Unternehmensprofils oder der Geschäftsaktivitäten aktualisiert. Dazu beziehen wir in- und externes menschenrechtliches Expertenwissen, Geschäftspartner sowie ausgewählte Stakeholder ein.

Die Ergebnisse der Analyse menschenrechtlicher Risiken und Auswirkungen fließen in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse in Bezug auf die Lieferantenauswahl, das Geschäftspartnermanagement sowie Fusionen und Übernahmen ein. Die Risikoanalyse bildet dabei die Grundlage für die Identifikation angemessener Maßnahmen. Die Geschäftsleitung diskutiert regelmäßig über menschenrechtliche Zielkonflikte und einschlägige Erkenntnisse aus unseren menschenrechtlichen Sorgfaltsprozessen. Darüber hinaus nutzen wir die Ergebnisse als Grundlage zur Erstellung und, wo nötig, Anpassung interner Vorschriften, Prozesse und Schulungen, um den sich verändernden Anforderungen an unsere Sorgfaltsprozesse Rechnung zu tragen.

4.2 Maßnahmen

Um unserer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte gerecht zu werden, verfolgen wir einen risikobasierten Ansatz und setzen auf ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen. Ziel ist es, potenzielle nachteilige Auswirkungen auf betroffene Personen frühzeitig zu erkennen, zu verhindern oder – sofern dies nicht möglich ist – zu minimieren. Hierfür haben wir strukturierte Prozesse etabliert und beziehen relevante Rechteinhaber (z. B. *Mitarbeiter* und Beschäftigte von Lieferanten) sowie externe Experten systematisch ein. Darüber hinaus pflegen wir den regelmäßigen Austausch mit

anderen Unternehmen und kooperieren mit Stakeholdern, um die Achtung der Menschenrechte entlang unserer Wertschöpfungskette zu fördern. Hinweise oder Bedenken von Rechteinhaberinnen, deren Vertreterinnen, lokalen Stakeholdern, Expertinnen oder der Zivilgesellschaft werden von uns sorgfältig geprüft und angemessen berücksichtigt.

Wir erwarten von unseren unmittelbaren Geschäftspartnern, dass sie die jeweils geltenden nationalen Gesetze sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einhalten, die Menschenrechte achten und in ihrem eigenen Verantwortungsbereich menschenrechtsbezogene Risiken angemessen adressieren. Diese Erwartungen werden vertraglich oder über vergleichbare Vereinbarungen festgehalten. Sollte es in unserem eigenen Geschäftsbereich zu einer Verletzung von Menschenrechten kommen, streben wir eine zügige Klärung an und ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Ursachen zu beseitigen und Wiedergutmachung zu ermöglichen. Bei Fehlverhalten von Mitarbeiter, das mit unseren Grundsätzen zur Achtung der Menschenrechte nicht vereinbar ist, werden situationsangemessene Schritte eingeleitet.

Falls wir feststellen, dass unsere Geschäftstätigkeiten zu potenziellen oder tatsächlichen Menschenrechtsverletzungen beitragen oder damit in Verbindung stehen, setzen wir uns im Rahmen unserer Einflussmöglichkeiten für eine angemessene Abhilfe und Wiedergutmachung durch die verantwortlichen Parteien ein. Erhalten wir einen begründeten Hinweis auf mögliche Menschenrechtsverletzungen in unserem eigenen Geschäftsbereich oder entlang unserer Wertschöpfungskette, gehen wir diesen sorgfältig und nach festgelegten Verfahren nach. Unsere Geschäftspartner sind aufgefordert, uns bei der Aufklärung zu unterstützen und in angemessenem Umfang zu kooperieren. Je nach Schwere der festgestellten Verletzung behalten wir uns angemessene Reaktionsmöglichkeiten vor – von der Aufforderung zur Behebung über weiterführende Maßnahmen bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung. In jedem Fall setzen wir uns dafür ein, dass Wiedergutmachung ermöglicht wird.

4.3 Wirksamkeitskontrolle

Wir überprüfen mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen, wie wirksam unsere Maßnahmen sind, um nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen zu verhindern oder zu mindern. Zudem kontrollieren wir, ob unsere internen Vorgaben und Prozesse eingehalten werden. Innerhalb unseres Unternehmens führen wir risikobasierte Audits durch, gehen Hinweisen auf potenzielle Menschenrechtsverletzungen nach und evaluieren die Wirksamkeit unserer Schulungsmaßnahmen anhand von Feedback, Verständnisfragen oder Abschlusstests.

In unserer Wertschöpfungskette beobachten wir fortlaufend die Ergebnisse unserer Risikoanalysen und nutzen diese, um die Effektivität unserer Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu bewerten. Bei unseren direkten Lieferanten führen wir, abhängig vom Risikoprofil, Audits in Form von Dokumentenprüfungen, Online-Assessments oder Vor-Ort-Überprüfungen durch. Wo immer möglich, beziehen wir potenziell betroffene Personen oder deren Vertreter in die Wirksamkeitsprüfung ein und stellen sicher, dass deren Perspektiven berücksichtigt werden.

4.4 Beschwerdemechanismus

Ein wirksames Beschwerdemanagement ist ein zentraler Bestandteil unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse. Es ermöglicht uns, möglichen nachteiligen Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeiten frühzeitig vorzubeugen und im Bedarfsfall Abhilfe zu schaffen. Dafür haben wir ein betriebliches Beschwerdemanagementsystem eingerichtet, das innerhalb und außerhalb des Unternehmens zugänglich ist, und beteiligen uns an branchenweiten Verfahren.

Wir haben hierfür ein unternehmensweites Beschwerdesystem eingerichtet. Unser Hinweisgebersystem steht Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Lieferanten und sonstigen Dritten weltweit offen und bietet einen vertraulichen Kommunikationskanal, um mögliche Verstöße gegen Menschenrechte oder internationale Abkommen zu melden. Zugang und Nutzung des Hinweisgebersystems werden aktiv und in geeigneter Sprache kommuniziert, um unterschiedlichen Zielgruppen gerecht zu werden. Meldungen können auch anonym erfolgen. Wir informieren die relevanten Gruppen über die verfügbaren Beschwerdewege und beziehen sie – soweit möglich – in die Gestaltung und Weiterentwicklung der Mechanismen ein.

Alle eingehenden Hinweise und Verdachtsmomente werden im Rahmen eines transparenten, fairen und nachvollziehbaren Prozesses bearbeitet. Die Vertraulichkeit der Informationen sowie der Schutz der Hinweisgeber vor Benachteiligung oder Sanktionen sind gewährleistet, soweit dies in unserer Einflussosphäre liegt. Unser systematischer Umgang mit Beschwerden und den daraus gewonnenen Erkenntnissen ermöglicht es uns dabei, unsere menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich zu verbessern.

Wir überprüfen dazu auch die Wirksamkeit der bestehenden Beschwerdemechanismen entlang der Effektivitätskriterien der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen einmal im Jahr und anlassbezogen bei wesentlichen Veränderungen der Risikolage oder konkreten Hinweisen für Einschränkungen im Beschwerdemanagement. Weiterhin bestärken wir unsere Beschäftigten vermutete Verstöße gegen diese Grundsatzklärung an den jeweiligen Stellen zu melden. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, Hinweise, auch anonym, über unser elektronisches Hinweisgebersystem einzureichen unter:

[Hinweisgebersystem](#)

4.5 Verantwortlichkeiten

Für die Wahrnehmung und Einhaltung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten haben wir klare Zuständigkeiten definiert. Auf oberster Führungsebene trägt die Geschäftsführung die Gesamtverantwortung für die Achtung der Menschenrechte in unseren Geschäftsaktivitäten sowie in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Eine regelmäßige und anlassbezogene interne Berichterstattung an die Geschäftsführung stellt sicher, dass diese über menschenrechtsrelevante Ergebnisse unserer Risikoanalysen, Hinweise aus Beschwerdemechanismen sowie Informationen zur Wirksamkeit unserer Präventions- und Abhilfemaßnahmen fortlaufend informiert ist. Dadurch können fundierte Entscheidungen getroffen und unsere Sorgfaltsprozesse kontinuierlich verbessert werden.

5 Schulungen

Die Sensibilisierung unserer Mitarbeiter für menschenrechtliche Themen ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Sorgfaltspflichten. Wir möchten sicherstellen, dass Beschäftigte die Bedeutung der Menschenrechte für unsere Geschäftstätigkeit verstehen und potenzielle Risiken erkennen können.

Derzeit werden zu diesem Zweck erste Schulungen und Informationsangebote durchgeführt, insbesondere für Mitarbeiter in relevanten Funktionen und Bereichen. Diese Maßnahmen werden schrittweise weiterentwickelt und ausgebaut, um künftig eine noch breitere Zielgruppe zu erreichen und die Inhalte stärker an konkrete Aufgaben und Risikoprofile anzupassen.

6 Kontinuierliche Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung entsprechender Sorgfaltspflichten in unseren betrieblichen Abläufen sind für uns ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Situation entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten. Wir sehen darin eine fortlaufende Aufgabe und verpflichten uns, unsere menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich weiterzuentwickeln und an neue Erkenntnisse sowie gesetzliche oder gesellschaftliche Anforderungen anzupassen.

Wir überprüfen regelmäßig die Wirksamkeit unserer bestehenden Maßnahmen und entwickeln diese schrittweise weiter. Dabei berücksichtigen wir, die Perspektiven von Personen und Gruppen, die von unseren Geschäftstätigkeiten betroffen sein könnten. Unser Ziel ist es, menschenrechtliche Risiken frühzeitig zu erkennen, geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen weiterzuentwickeln und so die Achtung der Menschenrechte in unserem Einflussbereich stetig zu stärken.